

1. Allgemeines

Diese AGB sind vollständig neu gefaßt !

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen von GFAD gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB, auch wenn sich GFAD in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft. Die AGB gelten gleichermaßen für Vertragsabschlüsse über das Internet. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, GFAD hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von GFAD gelten auch dann, wenn es in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.2. Die AGB von GFAD gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B).

1.3. Die Darstellung von Waren im Online-Shop beinhaltet kein bindendes Angebot von GFAD. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Käufer, GFAD ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Jede Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrags über die bestellte Ware dar. Durch Anklicken des Buttons „Absenden“ im Online-Shop gibt der Käufer ein solches Angebot zum Erwerb der im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Damit erkennt der Käufer auch diese Geschäftsbedingungen als für das Rechtsverhältnis mit GFAD allein maßgeblich an. GFAD wird den Zugang der Bestellung des Käufers in Textform (z.B. per Fax oder e-mail) bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Der Kaufvertrag kommt erst zustande, indem GFAD die bestellte Ware an den Käufer versendet. Auf GFAD-Internet-Seiten enthaltene Links stellen ebenfalls kein bindendes Angebot von GFAD dar. Jegliche Haftung für diese Links und ihre Inhalte ist ausgeschlossen.

1.4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von GFAD schriftlich bestätigt werden.

1.5. Der Käufer willigt hiermit ein, daß im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von GFAD gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung eines Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung notwendig ist, wobei die Interessen des Käufers zu berücksichtigen sind.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2.2. Handelt es sich bei der bestellten Ware um Hardware, insbesondere wenn diese eine individuelle Komponente enthält, so ist die Zahlung mit der Bestellung, in allen anderen Fällen bei Lieferung fällig, rein netto ohne Abzug. GFAD ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen, soweit ein triftiger Grund vorliegt und dies dem Käufer zuzumuten ist.

2.3. Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung mit GFAD. Sie erfolgt jeweils nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

2.4. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder sofern über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein solcher Antrag mangels Masse zurückgewiesen worden ist, kann GFAD alle offenen Rechnungen aus allen Geschäften sofort zur Zahlung fällig stellen. GFAD ist in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit aus laufenden Aufträgen einzustellen und die weitere Ausführung abzulehnen sowie den Ausgleich der bis zum Zeitpunkt der Ablehnung entstandenen Kosten zu verlangen.

2.5. Die Aufrechnung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist gegenüber Ansprüchen von GFAD ausgeschlossen, es sei denn, daß die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten ist oder von GFAD anerkannt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.6. Bei Zahlungsverzug sind von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

3. Preisanpassung

Ändern sich die Herstellungs- oder Bezugsbedingungen, die Lohnkosten oder sonstige Kosten, so kann GFAD auch ohne vorherige Benachrichtigung einen der Marktlage entsprechenden Preisaufschlag verlangen, soweit die vereinbarten Lieferungen und Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluß zu erbringen sind.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder die Erklärung der Lieferbereitschaft erfolgt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Einflußmöglichkeit von GFAD liegen, soweit diese Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern von GFAD eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von GFAD zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Beginn und Ende des Auftretens derartiger Hindernisse wird GFAD schnellstmöglich mitteilen. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung des Käufers. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer (ohne Verladung auf den LKW) geht die Gefahr auf den Käufer über.

4.2. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs sind zulässig, soweit sie sich im Rahmen handelsüblicher Mengen- oder Qualitätstoleranzen halten oder sie für den Käufer zumutbar sind.

4.3. Setzt der Käufer GFAD, nachdem diese eine fällige und einredefreie Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat, eine angemessene Nachfrist zur Leistung, so ist er, soweit er für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, nicht selbst allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung sind ausgeschlossen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von 2 Wochen. Von dem Haftungsausschluß ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn GFAD die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch GFAD beruhen. Einer Pflichtverletzung durch GFAD steht die einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

4.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt einschließlich unvorhersehbarer Betriebsstörungen und unvermeidbarer Rohstoffverknappung sowie aufgrund rechtmäßiger Arbeitskämpfmaßnahmen und aller sonstigen Ereignisse, die GFAD nicht zu vertreten hat, führen – auch wenn sie bei dessen Lieferanten und Unteren Lieferanten eintreten – zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit. Dauert die Liefer- und Leistungsverzögerung nach dieser Vorschrift länger als 6 Monate oder liegt als Folge der höheren Gewalt ein endgültiges Leistungshindernis vor, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über zu erwartende Liefer- oder Leistungsverzögerungen wird GFAD den Käufer unverzüglich informieren. Etwaige Gegenleistungen des Käufers wird GFAD diesem bei Eintritt der vorbezeichneten Voraussetzungen erstatten. Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen in den in dieser Regelung bezeichneten Fällen nicht.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. GFAD behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit GFAD Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

5.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von GFAD an dem Liefergegenstand unentgeltlich.

5.3. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Verlust sind GFAD unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GFAD nach erfolglosem Ablauf einer von GFAD bestimmten angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Gleichzeitig mit der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch GFAD erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag, ohne daß es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch GFAD wird durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt. Bei

Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer GFAD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit GFAD Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist, GFAD die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den GFAD entstandenen Ausfall.

5.5. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind nicht gestattet. Der Käufer tritt GFAD bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Liefergegenstände in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrent-Verhältnis auf, so erstreckt sich die Abtretung auch auf dessen Schlußsaldo. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GFAD, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich GFAD, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Im Falle des Zahlungsverzugs kann GFAD die Weiterveräußerungs- und die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für GFAD vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, GFAD nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GFAD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5.7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, GFAD nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt GFAD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer GFAD anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Miteigentum für GFAD.

5.8. GFAD verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GFAD.

5.9. Soweit sich nach der maßgeblichen Rechtsordnung am Ort der Niederlassung des Käufers die Rechte von GFAD aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht durchsetzen lassen sollten, wird der Käufer GFAD bei der Inanspruchnahme von Warenkredit angemessen andere Sicherheiten stellen.

6. Gewährleistung

6.1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung durch GFAD, wenn dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich Anzeige zu machen. Dies gilt auch dann, wenn eine andere als die bedungene Ware oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert worden ist. Unverzüglich ist die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich der Mangel erst später, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden.

6.2. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate für alle an den Käufer gelieferten Produkte, sofern nicht der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder Schäden betroffen sind aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder solche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch GFAD beruhen. Die Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist rechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache. Soweit eine Übergabe der Kaufsache nicht erfolgt, tritt an ihre Stelle der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

6.3. Soweit ein von GFAD zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist GFAD nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Käufer nach Wahl von GFAD zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Nacherfüllung entfällt, wenn sie für GFAD nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Fall der Mängelbeseitigung ist GFAD verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach der Wahl von GFAD im Herstellerwerk oder am Ort der gewerblichen Niederlassung des Käufers. Falls der Käufer verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem anderen von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, der außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung liegt, kann GFAD diesem Verlangen entsprechen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vom Käufer erstattet. Bei Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Käufer GFAD auf Verlangen die mangelhafte Sache einschließlich der gezogenen Gebrauchsvorteile zurückzugewähren. Sofern die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung auch im zweiten Versuch fehlgeschlagen ist oder sich aus anderen Gründen für GFAD als unzumutbar erwiesen hat und GFAD sie aus diesem Grunde verweigert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) entsprechend § 441 Abs. 3 BGB zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag ist für den Käufer ausgeschlossen, soweit der Mangel der Ware nur unerheblich ist.

6.4. Ist ein aufgetretener Fehler auf Umstände zurückzuführen, die GFAD nicht zu vertreten hat, sondern sie dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind, entfällt eine Gewährleistungspflicht. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials, Software, Treibern, Viren etc. oder im Falle einer Nichtbeachtung der Installations- bzw. Nutzungsvoraussetzungen. Des weiteren entfällt eine Gewährleistung, wenn der Käufer Änderungen oder Eingriffe am Kaufgegenstand oder dessen Konfiguration vorgenommen hat, es sei denn, der Käufer weist im Zusammenhang mit der (Software-) Fehlermeldung nach, daß der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Der Gewährleistungsanspruch erlischt auch bei fehlender oder unzureichender Wartung. Ein Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand von maschinell erzeugten Ausgaben aufgezeigt werden kann.

6.5. Der Käufer trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß immer, besonders aber vor Arbeiten am Kaufgegenstand, eine nachgeprüfte aktuelle (taggenaue) Datensicherung vorliegt. Für Datenverluste übernimmt GFAD keine Haftung.

6.6. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und auf den Ersatz von Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Bestand des Vertragsverhältnisses gemacht hat, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit GFAD die gegebene Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) beruhen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Einer Pflichtverletzung durch GFAD steht die einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so hat er GFAD das bisher Geleistete zurückzugewähren. Ebenso sind Ansprüche auf entgangenen Gewinn und für Schäden ausgeschlossen, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind und für sonstige Vermögensgegenstände des Käufers.

6.7. Die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB bleiben durch die Regelungen in diesen Paragraphen unberührt.

7. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen GFAD ist vorbehaltlich § 354 a HGB nur mit dessen schriftlicher Zustimmung zulässig.

8. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

8.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von GFAD Erfüllungsort für beide Vertragsparteien und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.

8.2. Der Geschäftssitz von GFAD ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; GFAD ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Der vorbezeichnete Gerichtsstand gilt auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse.

8.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und GFAD gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.